

Geschäftsverzeichnisnr. 5057
Entscheid Nr. 34/2012 vom 8. März 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen in Bezug auf die Transittarife, erhoben von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG).

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. November 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG), mit Sitz in 1040 Brüssel, Nijverheidsstraat 26-38, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen in Bezug auf die Transittarife (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 2010, dritte Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der « Fluxys » AG, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, Kunstlaan 31,
- der « Distrigas » AG, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, Guimardstraat 1A.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat, die « Fluxys » AG und die « Distrigas » AG haben auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2011 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. September 2011 anberaumt.

Mit am 13. Juli 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die « Distrigas » AG dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihren Beitritt zurücknehme.

Durch Anordnung vom 13. September 2011 hat der Gerichtshof die Rechtssache infolge des von der klagenden Partei mit Schreiben vom 11. August 2011 gestellten Antrags auf unbestimmte Zeit vertagt.

Mit am 22. September 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die « Fluxys » AG dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihren Beitritt zurücknehme.

Mit am 28. Dezember 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 25. Januar 2012 hat der Gerichtshof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Rücknahmen auf den 14. Februar 2012 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2012

- erschienen
- RA B. Martel *loco* RA in K. Leus und RA L. Cornelis, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- RA W. Vandenberghe, ebenfalls *loco* RA R. Gonne, in Brüssel zugelassen, für die « Fluxys » AG,
- RA T. Verstraeten, in Brüssel zugelassen, für die « Distrigas » AG,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit einer Klageschrift vom 19. November 2010 erhob die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen in Bezug auf die Transittarife.

2. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 teilte die klagende Partei mit, dass sie die vorerwähnte Klage zurücknehmen möchte.

3. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt